Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **105/2018 vom 07.06.2018** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste / Dienstbereich Ordnungswesen** Bearbeiter: Herr Ebert

an	**Sitzungsdatum**	**Zuständigkeit**	**öffentlich**	**nicht-öffentlich**
Ausschuss für Bürgerdienste	12.06.2018	Zur Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	19.06.2018	Zur Vorbereitung	☐	☒
Rat	21.06.2018	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen wurde ursprünglich im Jahr 1978 beschlossen. Die letztmalige Anpassung erfolgte im Jahr 2001 aufgrund der Euro-Umstellung.

Die neue Fassung hebt, auch im Rahmen der geforderten Haushaltskonsolidierung, die über 17 Jahre alten Gebührensätze an und **berücksichtigt zudem im Rahmen der Rechtsbereinigung die neuen Erfordernisse und Gegebenheiten im Stadtgebiet**.

Vergleich mit kreisangehörigen Kommunen (hier Stadt Helmstedt und Stadt Königslutter)

Im Vergleich zu den Gebührentatbeständen kann angeführt werden, dass in den betrachteten Kommunen jeweils örtliche Gegebenheiten ebenfalls spezifisch berücksichtigt werden (z. B. Fußgängerzonen, wie Neumärker Straße in Helmstedt u. dgl.).

Hinsichtlich der Gebührenhöhe für die Stadt Schöningen kann im Vergleich angeführt werden, dass sich diese auf durchschnittlichem Niveau bewegen, d. h. teilweise geringfügig höher oder geringer als in den beiden anderen vergleichbaren Städten.

Was bedeutet der Begriff der Sondernutzung? - Rechtliche Würdigung & Auslegung:

Rechtsgrundlage für eine Sondernutzung ist § 18 Nds. Straßengesetz *(als Anlage beigefügt).*

In der Rechtsprechung bedeutet eine Sondernutzung (z. B. einer Straße), „jede Nutzung, die über den Gemeingebrauch hinausgeht“, z. B. Aufstellen von Tischen und Bänken, Lagerung von Baumaterial, Gerüste, Verkaufsstände, Container, u. v. m.)

Unter Berücksichtigung des Schutzgutes, in diesem Falle der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, gehören alle Benutzungen zum öffentlichen Recht der Sondernutzung, die sich auf den Verkehrsraum beziehen (Fahrbahnen, Gehwege, Sicherheitsstreifen, Park- oder Standstreifen sowie auch der Luftraum über der Straße).

Aufgrund sich anpassender örtlicher Gegebenheiten (z. B. vermehrte Nachfrage zur Lagerung von Baumaterial, Brennholz usw.) wurden die Gebührentatbestände daher überarbeitet und angepasst.

Aus der ordnungsrechtlichen Praxis ist ferner anzumerken, dass Antragssteller oftmals sehr kurzfristig (d. h. teilweise einen bis drei Tage vor Beginn einer Sondernutzung, teils erst sogar am Tage der Sondernutzung!) im Dienstbereich Ordnungswesen erscheinen und eine Sondernutzung beantragen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand, zudem können Polizei und Feuerwehr oftmals nicht mehr rechtzeitig über geplante Sondernutzungen informiert werden.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, bei der Beantragung einer Sondernutzung von unter drei Tage bis zur geplanten Nutzung, eine zusätzliche Gebühr von 25,00€ zu erheben. Hierfür soll in der neuen Satzung in § 4 der Absatz 4 neu eingefügt werden.

In der bisherigen Satzung war bisher die Schadensregulierung für Sondernutzungen nicht festgeschrieben. In der neuen Satzung ist dies weiterhin nicht separat erforderlich, die Verantwortlichkeit ergibt sich bereits Kraft Gesetz aus § 18 Abs. 4 Nds. Straßengesetz.

Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Neufassung der o.g. Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

C. Backhauß
(Stadträtin)

Anlagenverzeichnis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Neufassung)

Auszug aus dem Nds. Straßengesetz § 18 „Sondernutzung“

Vergleich der Gebührenhöhe alte / neue Satzung

Auszug aus dem Niedersächsischen Straßengesetz(NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung

§ 18
Sondernutzung

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit dessen Zustimmung erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn der Träger der Straßenbaulast dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und **alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen**. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €		alte Gebühr
1	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste sowie sonstige Hilfseinrichtungen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je pro m²	1,00 mtl.	30,00	7,50
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Nr. 1 fallen, je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	1,00 mtl.	30,00	2,50
3	Litfasssäulen, je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	100,00 jährl.	100,00	100,00
4	Tische und Sitzgelegenheiten, die auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	1,00 mtl.	25,00	5,00
5	Verkaufswagen(z. B. Fischwagen) und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	1,00 mtl.	25,00	2,50
6	Werbeanlagen, (z. B. Auslagentische, Kundenstopper) und dgl., je angefangener m² Ansichtsfläche	2,00 mtl.	5,00	2,00
7	Anläßlich v. Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen (z. B. Altstadtfest, Reitbahnen, Grillfeste, usw.) zur Aufstellung gelangende Schausteller-einrichtungen	je nach Art und Umfang der Veranstaltung	50,00 bis 150,00	2,50
8	Anbringen von Spanntransparenten durch den städt. Betriebshof, je Transparent		265,00	n.v.
9	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im vorstehenden Tarif enthalten sind	je nach Art und Umfang	20,00 bis 250,00	0,50-250